Richtlinien zur Ausfertigung

1. **von Vertrag VII.30.H (Prüfleistungen gemäß PrüfVBau mit Anlage VII.30.2.H zu § 6) und**
2. **zur Anwendung der AVB-Prüf (Anlage VI.1.P)**

Vorbemerkungen

Allgemein:

Aufträge über Prüfleistungen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) sind Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB und sind daher als nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar im Sinne des § 73 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu betrachten.

§ 2 PrüfVBau unterscheidet zwischen:

a) **Prüfingenieuren** (§ 2 Abs. 1 PrüfVBau), die bauaufsichtliche (hoheitliche) Prüfaufgaben auf Grund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen. Für diese wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem ersten Abschnitt des siebten Teils der PrüfVBau errechnet. Auf diese Gebühr ist gemäß § 28 Abs.5 PrüfVBau ein Nachlass unzulässig. Auch darf keine höhere Vergütung verlangt werden, denn diese Gebühr ist zwingend vorgegeben.
Hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde sind sowohl von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne der VgV als auch von einem leistungsbezogenen Wettbewerb im Sinne des § 50 UvGO i. V. m. Abschnitt II des VHF Bayern ausgenommen.

b) **Prüfsachverständigen** (§ 2 Abs. 2 PrüfVBau), die keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen, sondern im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.
Sie werden zivilrechtlich mit einem Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB beauftragt, sind aber im Rahmen Ihrer Obliegenheiten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden. Ihre Vergütung bemisst sich nach den gleichen Maßgaben wie unter lit. a) beschrieben. Auch das Honorar ist nicht frei verhandelbar, Abweichungen nach oben wie unten sind nicht zulässig.

Bei der Vergabe dieser Dienstleistungen ist bei Auftragswerten über dem EU-Schwellenwert nach § 106 GWB ein Vergabeverfahren gemäß den §§ 73 ff. VgV i. V. m. Abschnitt III des VHF Bayern durchzuführen. Unterhalb des Schwellenwertes ist ein leistungsbezogener Wettbewerb im Sinne des § 50 UVgO i. V. m. dem Abschnitt II des VHF Bayern notwendig. Unterhalb der Wertgrenzen zum Direktauftrag, gemäß Richtlinie II.2 Nr. 1.1.a, können Aufträge auch im Rahmen eines Direktauftrages beauftragt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie II.2 Nr. 4 zum Direktauftrag zu beachten.

Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten gem. § 9 Abs. 1 S. 2 PrüfVBau auch im Freistaat Bayern. Daher dürfen Eignungskriterien nicht auf Anerkennungsvoraussetzungen eines bestimmten Bundeslandes eingeschränkt werden, sofern diese vergleichbar sind.
Die Kriterien für Bewerber aus dem Bereich der Europäischen Union oder dem EU-Recht gleichgestellten Staaten sind in § 9 Abs. 2 mit 4 PrüfVBau geregelt.

Die Unterscheidung gemäß lit. a) und b) betrifft nur die Leistungen zur Standsicherheit (sh. auch § 10 PrüfVBau) und ist in Art. 62a - Standsicherheitsnachweis der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Die übrigen Prüfleistungen nach PrüfVBau (**Brandschutz, Vermessung, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau**), sind ausschließlich privatrechtliche Sachverständigenleistungen. Für diese gilt in vergaberechtlicher Hinsicht ausnahmslos die Vorgehensweise unter lit. b).

Fällt ein Vorhaben in den Anwendungsbereich von Art. 73 BayBO trägt die Baudienststelle die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Die Baudienststelle kann in entsprechender Anwendung der Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 BayBO sowie der PrüfVBau Sachverständige heranziehen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Sofern die Baudienststelle einen prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweis nicht selbst prüft, erfolgt in diesem Fall die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach den Regelungen des Art. 62a Abs. 2 BayBO bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt, ansonsten durch einen Prüfsachverständigen.

Die Einschaltung des Prüfingenieurs bzw. des Prüfamtes für Standsicherheit erfolgt dann gemäß lit. a) und ist hoheitlich (die Baudienststelle wird insoweit quasi „an Stelle“ der Bauaufsichtsbehörde gem. Art. 73 BayBO tätig). Das bedeutet, dass der Prüfingenieur durch die Baudienststelle direkt beauftragt wird und Kraft seiner Funktion den Auftrag ausführen muss. Ein Vergabeverfahren bzw. Wettbewerb findet hier nicht statt.

Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, ist dann die Prüfung und Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzunehmen. In diesem Fall ist wie unter lit. b) beschrieben vorzugehen. Zu beachten ist dabei, dass nach § 32 PrüfVBau die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen sollen.

Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Aufgabe unparteiisch zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 PrüfVBau). Eine unparteiische Prüfung ist jedoch nur möglich, wenn der Prüfer nicht auf andere Weise mit dem Prüfobjekt befasst ist. Daher ist die zusätzliche Beauftragung des Prüfers mit anderen zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Leistungen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Unparteilichkeit nicht gefährdet wird. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Leistungen gem. lit. b) zu vergeben.

Im Hinblick darauf, dass in den meisten Fällen Prüfingenieure hoheitlich tätig werden und daher ohne Vergabeverfahren zu beauftragen sind, ist durch die Baudienststellen besonders darauf zu achten, die Prüfaufträge zu streuen und eine fortlaufende Dokumentation dieser Einschaltungen zu führen.

1.) Richtlinie zum Vertrag:

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Dieses Vertragsmuster umfasst alle Regelungen sowohl für Maßnahmen des Bundes, des Landes als auch der Gaststreitkräfte (US). Die unterschiedlichen Regelungen sind mit Fußnoten gekennzeichnet, die jeweils zutreffenden Regelungen sind anzukreuzen.

Vertrag über Prüfleistungen gemäß PrüfVBau - VII.30.H

Vertragsabschluss

Eine Vergabe der Leistungen im Sinne der PrüfVBau erfolgt unter Beachtung der vorstehenden allgemeinen Vorbemerkungen und den dort erläuterten Ausnahmen gemäß den Regelungen des Vergaberechts.
Eine Kostenverpflichtung für diese Leistungen darf nur mit entsprechender haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden.
Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB-Prüf VI.1.P), ggf. die AVB VI.1 bzw. die ZAVB VI.2, die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB VI.1 P (AVB–Prüf), AVB VI.1 bzw.
die ZAVB VI.2 dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommen (neben dem Freistaat Bayern) in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
  das Bundesministerium Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte.

Die Vertretungsfolgen „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Als Auftragnehmer ist immer der im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 PrüfVBau eigenverantwortlich tätige Prüfingenieur/Prüfsachverständige zu benennen.

Bei Beauftragung eines Prüfamtes im Sinne der §§ 14 und 15 PrüfVBau ist der Leiter des Amtes auf dem Deckblatt namentlich anzugeben.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

1.1-1 bis 1.1-5

Das Vertragsmuster ist für die Beauftragung sämtlicher Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau anzuwenden.
Die im Einzelfall zu beauftragende Leistung ist anzukreuzen.

1.1.2

Leistungen im Sinne der PrüfVBau können ein(e) oder mehrere Gebäude/sonstige bauliche Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen.
Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 aufzuführen. Diese ist in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

1.1.3 Sollen im Ausnahmefall neben den Leistungen zur PrüfVBau noch weitere andere Leistungen beauftragt werden, ist dies anzukreuzen, die Leistungen sind unter Ziff. 6.2 zu listen.

1.3 Soweit sich die Prüfleistung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter Nummer 1.3 zu spezifizieren.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**
Angebote für zusätzliche Leistungen oder sonstige Unterlagen wie z. B. die Berechnung des anrechenbaren Bauwertes nach § 29 Abs. 2 PrüfVBau, die Vertragsbestandteil werden sollen, sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden und für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**
Der Vertrag über Leistungen nach PrüfVBau ist ein Werkvertrag i. S. der §§ 631 ff. BGB. Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Beschaffenheit der beauftragten Leistung ist in den §§ 5 und 6 des Vertragsmusters VII.30.H aufgeführt.

5.2 **Termine**
Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 **Behandlung von Unterlagen**
Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren: Dabei sind die unterschiedlichen Vorgaben von RLBau/RBBau zu beachten, insbesondere für die Baubestandsunterlagen nach F 1.3 RLBau / F RBBau

Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

6.1 Die zutreffenden Leistungen/Leistungsbereiche sind anzukreuzen

6.2 Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie z. B. gutachterliche Leistungen, Beratungen, Messungen etc. beauftragt werden sollen, können diese hier angegeben / vereinbart werden. Ggf. kann auf ein Angebot als Anlage verwiesen werden. Dieses ist dann unter § 2 aufzuführen und zum Vertragsinhalt zu machen. Die Vergütung ist in Formblatt VII.30.2.H aufzunehmen.
Es ist darauf zu achten, dass dann ggf. sowohl in § 13 die Haftpflichtsumme anzupassen ist **als auch zusätzlich** die AVB VI.1 oder je nach Leistung die ZAVB VI.2 dem Vertragswerk beizufügen sind (zu diesen weiteren Leistungen sh. auch Regelungen zu § 10 (Vergütung) und § 13 (Haftpflicht).

Die Möglichkeit der Mitbeauftragung von weiteren Leistungen **gilt nicht** für Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Diese sind gesondert mit den jeweils zutreffenden Vertragsmustern des Abschnitt VII des VHF zu beauftragen.

Zu § 8 **Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau)**

Die weiteren Prüfungsbeteiligten sind unter Angabe des Namens und der Fachrichtung zu benennen.

Zu § 10 **Vergütung**

10.1 Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der PrüfVBau und ist in der Anlage VII.30.2.H (Anlage zu § 6 - spezifische Leistungspflichten - Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung) zu erfassen.

Zum Zeitaufwand:
Der in § 35 PrüfVBau genannte Zeitaufwand bezieht sich ausschließlich auf die Prüftätigkeit im Sinne der PrüfVBau. Die Arbeitsstunde bemisst sich dabei nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A15. Bei Änderung der Besoldung ändert sich somit auch der Stundensatz nach PrüfVBau. Der jeweils gültige Satz wird mit einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium d für Wohnen, Bauen und Verkehr veröffentlicht. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter "Bau - Baurecht und Technik – Bautechnik -Prüfämter und Prüfingenieure-Downloads" abgerufen werden.

Der Stundensatz i. S. des § 31 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Festsatz. Weder ist nach § 37 Abs.2 i. V. m. § 28 Abs. 5 PrüfVBau ein Nachlass statthaft, noch ist in Auslegung des Wortlautes des § 31 Abs. 5 Satz 3 („..wird ein Betrag von…berechnet") und Satz 4 „PrüfVBau („…ist auf volle Euro aufzurunden.") eine Überschreitung möglich.

Ebenfalls nach Zeitaufwand mit vorgenanntem Stundensatz sind gem. § 30 Abs. 6 Satz 2 PrüfVBau Fahrt – und Wartezeiten abzurechnen.

10.2 Wenn unter § 6 des Vertrages neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie unter Ziff. 6.2 beschrieben, beauftragt werden sollen, kann deren Vergütung bzw. der Stundensatz, frei verhandelt werden. Diese Leistungen unterliegen somit dem Preiswettbewerb und die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt nicht für Leistungen i. S. der HOAI, diese dürfen gem. Ziff. 6.2 ohnehin nicht mitbeauftragt werden.
Bei der Vereinbarung solcher (Zeit-)Honorare ist ggf. § 10 Nummer 10.3 AVB VI.1 zu beachten.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Notwendige Auslagen

Achtung: ***Außer den Reisekosten dürfen „sonstige Auslagen" gemäß § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau nur erstattet werden, sofern dieses bei <u>Auftragserteilung schriftlich</u> vereinbart worden ist.***

Die „Sonstigen Auslagen" nach § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau sind im Verordnungstext nicht näher definiert. Steuerrechtlich werden darunter „in der Vergangenheit konkret gemachte Ausgaben" verstanden. Im Verwaltungs- und Verfahrensrecht wären dies z.B. Gebühren, Kosten und Spesen, also Ausgaben die bereits in Vorkasse bezahlt und bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten sind. Für die Art dieser Kosten kann § 14 Abs. 2 HOAI ein Anhaltspunkt sein.
Eine Auslagenerstattung über eine Pauschale, wie in § 14 Abs. 3 HOAI ermöglicht, die sich z. B. an der Höhe der Gesamtvergütung bemisst oder ein pauschaler Zuschlag auf den Stundensatz, ist in der PrüfVBau nicht vorgesehen. Auslagen im Sinne der PrüfVBau müssen also notwendig und **nachweisbar in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe** angefallen sein. Dann ist, sofern schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, eine Erstattung per Einzelnachweis möglich.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.
Die Auslagen für die Vervielfältigung der Unterlagen nach 5.5.2 sind dem Auftragnehmer zu erstatten.

11.3 Reisekosten:

Es sind die steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz zu bringen, eine Abweichung von dieser Regelung lässt § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau nicht zu.
Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.

11.4 Vorsteuerabzug:

Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- bei sonstigen Auslagen nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart ist.

11.5 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN / Gaststreitkräfte

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder wenn ausländische Auftragnehmer in der Bundesrepublik arbeiten, sind im Vertrag nach § 11 Nr. 11.5 folgende Textbausteine einzufügen:

11.5 Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz,
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
  - ☐ gemäß dem jeweils gültigem Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.
Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

11. ... ☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐ _____
- ☐ _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite
und _____ Euro/Plan (DIN A 0 / US-Format)

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Die Höhe der Haftpflicht für die Leistungen nach PrüfVBau ist in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau geregelt.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, ist auf die Anpassung der Haftpflicht zu achten. Die dann neben der in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau vorgeschriebenen Haftung zusätzlich notwendige bemisst sich ggf. nach den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H.
Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes, ggf. getrennt nach Leistungen nach PrüfVBau und zusätzliche Leistungen i. S. der Ziff. 6.2, ist vor Vertragsabschluss anzufordern und bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. zwischenzeitlich erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

2.) Richtlinie zur Anlage VII.30.2.H zu § 6 (spezifische Leistungspflichten)

Allgemein:

Die zu beauftragenden Leistungen sind anzukreuzen, die Vergütung ist einzutragen.

Der Verweis auf die HOAI 2009 bei der Standsicherheit und der Vermessung ist lediglich als Vorgabe eines Berechnungsinstruments, zu verstehen, mit dem die Vergütung für die Leistungen nach PrüfVBau zu ermitteln ist. Er ist statisch, dies bedeutet, dass die aktuelle HOAI 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), hierfür nicht anwendbar ist.
Auch darf die so ermittelte Vergütung für die Standsicherheit, im Gegensatz zu den Vermessungsleistungen, nach HOAI nicht verhandelt werden. Für die Vergütung von Prüfleistungen für die Vermessung gilt § 28 Abs. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 PrüfVBau, d. h. ein Nachlass ist nicht statthaft.

Standsicherheit (§§ 10 bis 15 und §§ 28 bis 34 PrüfVBau)

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau):
Der zur Ermittlung der Vergütung ausschlaggebende, anrechenbare Bauwert ist anhand der Tabelle der Anlage 1 zur PrüfVBau (Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt) und der Vorgaben des § 29 Abs. 1 PrüfVBau zu berechnen. Bezugsjahr dieser Werte ist das Jahr 2005, sie sind also zu indizieren. Zur einheitlichen Handhabung erfolgt deren jährliche Fortschreibung durch das Bayerische Staatsministerium für Bau und Verkehr, und zwar jeweils zum 1. Juni. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter “Bau-Baurecht und Technik-Bautechnik-Prüfämter und Prüfingenieure-Downloads“ abgerufen werden.

Mit gleichem Rundschreiben werden der Index und die Zuschläge bekannt gemacht.

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 2 PrüfVBau):
Die anrechenbaren Bauwerte für die nicht in Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen werden nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) ermittelt. In § 48 der HOAI 2009 sind die Besonderen Grundlagen des Honorars für die Tragwerksplanung geregelt.
Der Wert ist gemäß der Vorgabe in § 29 Abs. 2 PrüfVBau auf einer gesonderten, formlosen Anlage zu berechnen und dem Vertrag unter § 2 als Anlage beizufügen.

Der unter Beachtung der übrigen Vorgaben des § 29 PrüfVBau errechnete Bauwert ist in das Formblatt für die weitere (automatische) Berechnung einzutragen.

Die unter § 31 PrüfVBau nachfolgend aufgeführten Leistungen sind entsprechend zu wählen, die weitere Berechnung erfolgt automatisch.

Vermessung (§§ 20 und 21 und § 36 PrüfVBau)

Die Vergütung wird auf der Grundlage der Anlage 1, Nr. 1.5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009 (HOAI 2009) ermittelt. Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung der Anlage 1.5 – Vermessungstechnische Leistungen – der HOAI 2009 unterliegen nicht mehr dem Preisrecht und können frei verhandelt werden.

Brandschutz, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau (Abrechnung nach Zeitaufwand, §§ 30, 31 und 35 PrüfVBau

Die Vergütung für Leistungen von Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, sowie für Erd- und Grundbau erfolgt ausschließlich über den Zeitaufwand. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.

Fahrt- und Wartezeiten

Fahrt- und Wartezeiten sind gemäß § 31 Abs. 6 PrüfVBau ausschließlich nach Zeitaufwand zu ersetzen. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.